

Bericht

über die Prüfung der
Kapitaldeckung gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO
im Rahmen der geplanten Umwandlung

der

ORBIS AG in eine **Societas Europaea (SE)**

Saarbrücken

RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Georg-Glock-Str. 4 · D-40474 Düsseldorf · T +49 211 600 55 400 · F +49 211 600 55 490
duesseldorf@rsm.de · www.rsm.de

Die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist ein Mitglied des RSM Netzwerks. Jedes Mitglied des RSM Netzwerks ist eine unabhängige Wirtschaftsprüfungs- und/oder Steuerberatungsgesellschaft, die als eigenständige unternehmerische Einheit operiert. Das RSM Netzwerk stellt keine eigene juristische Person dar.



Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	1
B. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	
I. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen	4
II. Wirtschaftliche Grundlagen	5
III. Vermögenslage	7
IV. Ertragslage	9
C. Art und Umfang der Prüfung	
I. Bewertungsgrundsätze und -methoden	11
II. Einzelbewertung anhand des bilanziellen Nettovermögens	12
III. Gesamtbewertung anhand des Unternehmenswertes	13
D. PRÜFUNG DER KAPITALDECKUNG	
I. Deckungspflichtiges Eigenkapital im Sinne des Artikels 37 Abs. 6 SE-VO	15
II. Bilanzielles Nettovermögen	17
III. Unternehmenswert	17
IV. Börsenwert	18
E. ZUSAMMENFASSUNG PRÜFUNGSERGEBNIS	19

Anlagenverzeichnis

	Anlage
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017	1

Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
EUR	EURO
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
i.V.m.	In Verbindung mit
IFRS	International Financial Reporting Standards
ISIN	International Securities Identification Number
Mio.	Millionen
SE	Societas Europaea
SE-VO	Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 08.10.2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)
UmwG	Umwandlungsgesetz

A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Die ORBIS AG soll gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) ("SE-VO") in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, „SE“) mit der Firma "ORBIS SE" umgewandelt werden. Neben der SE-VO kommt das Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 22. Dezember 2004 („SEAG“) in der Fassung vom 12. Dezember 2019 sowie das Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 („SEBG“) zur Anwendung.

Auf Antrag des Vorstandes der ORBIS AG, Saarbrücken, hat uns das Landgericht Saarbrücken mit Beschluss vom 9. September 2021 als Sachverständiger zur Erstellung einer Bescheinigung gem. Artikel 37 Abs. 6 SE-VO i.V.m. Artikel 96 der Richtlinie (EG) 2017/1132 i.V.m. §§ 60, 10 f. UmwG bestellt.

Anlass der Erstellung der Bescheinigung ist das vorstehend beschriebene Vorhaben der Gesellschaft zur Umwandlung in eine Europäische Gesellschaft (SE) nach Artikel 2 Abs. 4 SE-VO. Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft soll am 16. November 2021 über diese Umwandlung beschließen.

Nach Artikel 37 Abs. 6 SE-VO ist von einem unabhängigen Sachverständigen gemäß der Richtlinie 77/91/EWG sinngemäß zu bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.

Maßgeblicher Bewertungsstichtag für die Prüfung der Kapitaldeckung ist der Tag der Unterzeichnung dieses Berichts. Darüber hinaus haben wir beurteilt, ob auf Basis der vorgelegten Planzahlen auch am Tag der Hauptversammlung voraussichtlich eine hinreichende Kapitaldeckung gegeben ist.

Wir haben unsere Arbeiten in der Zeit 9. September 2021 bis 23. September 2021 durchgeführt.

Zur Durchführung der Prüfung wurden uns insbesondere folgende Unterlagen bzw. Informationen zur Verfügung gestellt:

- Entwurf des Umwandlungsplans der ORBIS AG zur geplanten Umwandlung in eine SE vom 23. September 2021;
- Entwurf des Umwandlungsberichts der ORBIS AG zur geplanten Umwandlung in eine SE vom 23. September 2021;
- Handelsregisterauszug der ORBIS AG (Stand 21. September 2021);
- Planungsrechnung der ORBIS AG für den ORBIS Konzern für die Geschäftsjahre 2021 bis 2027;
- Historische Ertragslage der ORBIS AG 2019 und 2020;
- Historische Vermögenslage der ORBIS AG 2019 und 2020;
- Satzung der ORBIS AG (Stand 11. Mai 2021);
- Entwurf der Satzung der ORBIS SE vom 23. September 2021;
- Mit dem Lagebericht des Mutterunternehmens zusammengefasster geprüfter Konzernabschluss der ORBIS AG für die Geschäftsjahre 2019 und 2020;
- Mit dem Lagebericht des Konzerns zusammengefasster geprüfter Jahresabschluss der ORBIS AG für die Geschäftsjahre 2019 und 2020;

Der Vorstand der ORBIS AG hat uns in einer Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass alle Angaben, die für die Prüfung von Bedeutung sind, richtig und vollständig gemacht wurden.

Für die Durchführung dieses Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, sowohl gegenüber der ORBIS AG als auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die getroffenen Vereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage zu diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017.

Die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen (vorläufige Berichte, Abschlussbericht oder sonstige berufliche Äußerungen zusammen „Informationen“) an einen Dritten ist von unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abhängig. Wir können diese unter anderem davon abhängig machen, dass der Dritte mit uns einen Haftungsausschluss vereinbart oder mit Ihrer

Zustimmung die Geltung der vorliegenden Haftungsbegrenzung auch ihm gegenüber als Gesamtgläubiger anerkennt. Allein unsere Zustimmung begründet keine Erweiterung des Schutzbereiches dieses Auftrages. Einer Weitergabe dieses Berichts zur Vorlage beim Handelsregister stimmen wir ungeachtet dessen zu.

Ungeachtet des Vorstehenden dürfen Sie im Zusammenhang mit dem Projekt die Informationen an Ihre Rechts- und sonstigen Berater (zusammen „Berater“) weitergeben, vorausgesetzt, dass Sie sicherstellen, dass die Berater (i) die Informationen vertraulich behandeln, (ii) die Informationen ausschließlich dazu verwenden, Sie im Zusammenhang mit dem Projekt zu unterstützen und (iii) anerkennen, dass wir den Beratern gegenüber keine Verantwortung übernehmen.

Eine Weitergabe ist Ihnen im Rahmen des Art. 37 Abs.6 SE-VO auch im Zusammenhang mit der Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Hauptversammlung am 16. November 2021 gestattet, insbesondere durch Zurverfügungstellung des Berichts zusammen mit den Einberufungsunterlagen auf ihrer Webseite für ihre Aktionäre bzw. durch Versendung an ihre Aktionäre.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Zahlen im Bericht mit weiteren Nachkommastellen als dargestellt gerechnet sind, so dass es in Einzelfällen bei der Darstellung von Zwischen- und Gesamtsummen zu Rundungsdifferenzen kommen kann.

B. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

I. Gesellschaftliche Grundlagen

Die ORBIS AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Saarbrücken. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter HRB 12022 eingetragen. Die Geschäftsadresse der Gesellschaft lautet Nell-Breuning-Allee 3-5, 66115 Saarbrücken, Deutschland. Die Gesellschaft ist die Obergesellschaft ihres Konzerns mit in- und ausländischen verbundenen Unternehmen sowie weiteren Beteiligungen.

Die ORBIS AG ist Dienstleistungsunternehmen und entwickelt national und international eigenen Lösungen zur umfassenden Vernetzung (Digitalisierung) von Unternehmen in den Bereichen Business Intelligence (BI), Manufacturing Execution Systeme (MES), Produktkostenkalkulation und Variantenmanagement sowie Add-Ons auf Basis von SAP. Darüber hinaus übernimmt die Gesellschaft Steuerungsfunktionen und Dienstleistungen für das operative Geschäft der Tochtergesellschaften.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum heutigen Datum 9.766.042 EUR und ist eingeteilt in 9.766.042 auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Nennwert von 1 EUR.

Die Gesellschaft ist börsennotiert. Die Aktien notieren an der Frankfurter Wertpapierbörse im regulierten Markt unter der ISIN DE0005228779. Die Aktien befinden sich zu rd. 28,8 % im Streubesitz.

Nach § 5 Abs. 4 der Satzung der ORBIS AG ist der Vorstand ermächtigt, mit der Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 28. Juni 2026 um bis zu 4.883.021 EUR einmalig oder mehrmals durch Ausgabe von bis zu 4.883.021 neuer, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen.

Zum 31.12.2020 beläuft sich die Kapitalrücklage der Gesellschaft auf 5.905.934,90 EUR. Hier- von ist ein Teilbetrag von 5.905.934,90 EUR nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB gesellschaftsrechtlich gebunden. Darüber hinaus bestehen handelsrechtliche Ausschüttungssperren in Höhe von 1.091.322 EUR, so dass sich ein Gesamtbetrag der nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen sowie des Grundkapitals von 16.763.298,90 EUR ergibt.

Die Satzung ist letztmalig mit Beschluss der Hauptversammlung vom 11. Mai 2021, eingetragen im Handelsregister am 28. Juni 2021, geändert worden.

Der satzungsmäßige Gegenstand des Unternehmens ist:

Das Halten, die aktive Verwaltung und der Erwerb von Beteiligungen im In- und Ausland, insbesondere an operativ tätigen Gesellschaften der Softwarebranche sowie von Grundvermögen. Neben den allgemeinen Steuerfunktionen einer Finanz- und Managementholding nimmt die Gesellschaft auch zentrale Aufgaben wie Controlling, Organisation und Personalverwaltung für die mit ihr im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen war. Jede Tätigkeit auf dem Gebiet der Informationstechnologie, insbesondere

- Unternehmensberatung,
- die Entwicklung intelligenter komponentenbasierter Software insbesondere auf dem Gebiet der Kundenmanagementsysteme,
- Vertrieb und Einführung informationsverarbeitender Systeme, Organisation und Optimierung von Geschäftsprozessen durch Einführung integrierter Standardsoftware, Technologie- und Know-how Transfer, Schulung und Betreuung,
- jegliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Informationstechnologie.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. Wirtschaftliche Grundlagen

Die ORBIS AG ist Dienstleistungsunternehmen und entwickelt national und international eigenen Lösungen zur umfassenden Vernetzung (Digitalisierung) von Unternehmen in den Bereichen Business Intelligence (BI), Manufacturing Execution Systeme (MES), Produktkostenkalkulation und Variantenmanagement sowie Add-Ons auf Basis von SAP. Darüber hinaus übernimmt die Gesellschaft Steuerungsfunktionen und Dienstleistungen für das operative Geschäft der Tochtergesellschaften.

Im Geschäftsjahr 2020 waren in den Gesellschaften des ORBIS-Konzerns durchschnittlich 658 (Vorjahr: 541) Mitarbeiter beschäftigt. Zum Bilanzstichtag 31.12.2020 betrug die Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter im ORBIS-Konzern 665 und zum 30. Juni 2021 betrug die Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter im ORBIS-Konzern 712.

Die ORBIS AG begleitet mittelständische Unternehmen sowie internationale Konzerne bei der Digitalisierung ihrer Geschäftsprozesse: von der gemeinsamen Ausarbeitung des kundenindividuellen Big Pictures bis hin zur praktischen Umsetzung im Projekt. Mit der Digitalisierung und Automatisierung der Geschäftsprozesse über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg steigert die ORBIS AG die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Kunden in einer digitalen Welt.

Mit marktführenden innovativen Lösungen und Technologien der Partner SAP und Microsoft, werden die Lösungen der ORBIS AG vervollständigt. Der Fokus der ORBIS AG liegt auf SAP S/4HANA, Customer Engagement und der Realisierung der Smart Factory. Auf der Basis smarter Cloud-Technologien wie Machine Learning, Cognitive Services oder IoT wird die Innovationskraft der Kunden bei der Entwicklung innovativer Produkte, Services und Geschäftsmodelle stetig gefördert. Dazu vereint die ORBIS AG Strategie- und Managementberatung, Prozessberatung, Branchen-Expertise und Technologie-Know-how mit IT-Beratung und -Services unter einem Dach.

Die Expertise der ORBIS AG beruht auf über mehr als 2.000 Kundenprojekten bei mehr als 500 Kunden aus den Branchen der Automobilzulieferindustrie, Bauzulieferindustrie, Elektro- und Elektronikindustrie, Metallindustrie, Konsumgüterindustrie dem Maschinen- Anlagebau sowie Logistik und Handel. Mit marktführenden Lösungen auf Basis von SAP, Microsoft und IBM verbunden mit der Umsetzungspower ihrer gruppenweit über 650 Mitarbeitern orchestriert die ORBIS AG alle Facetten von Wettbewerbsstärke: Intelligentes Enterprise Resource Planning (ERP) als »Digital Core« einer jeden zukunftsgerichteten Unternehmens-IT, Strategie, Geschäftsmodell, Customer & Employee Experience, New Work, Big Data & Analytics genauso wie IoT, Artificial Intelligence oder Cybersecurity & Compliance. Über 500 Kunden begleitet die ORBIS AG so bei ihrer Transformation und dem Ausbau ihrer Wettbewerbsfähigkeit.

Für Marktbeobachter gelten die Consulting- und IT-Kompetenz der ORBIS AG als führend im deutschsprachigen SAP- und Microsoft-Markt.

Auch außerhalb des deutschsprachigen Raums ist die ORBIS AG mit ihren Tochtergesellschaften in über sechs Ländern vertreten und bietet von dort aus ein umfassendes und weltweites Beratungs- und Serviceangebot sowie besten Vor-Ort-Support.

III. Vermögenslage

Nachfolgend ist die Vermögenslage der ORBIS AG gemäß dem geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2019 mit Vergleichszahlen zum 31.12.2020 abgebildet:

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
A K T I V A					
Immaterielle Vermögensgegenstände	77	0,16	37	0,10	40
Sachanlagen	2.539	5,28	2.658	7,49	-119
Finanzanlagen	9.909	20,60	8.068	22,74	1.841
Langfristig gebundenes Vermögen	12.525	26,03	10.763	30,34	1.762
Vorräte	1.794	3,73	4.809	13,56	-3.015
Liefer- und Leistungsforderungen	9.651	20,06	11.439	32,25	-1.788
Übrige Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten	4.439	9,23	3.236	9,12	1.202
Flüssige Mittel	19.701	40,95	5.225	14,73	14.476
Kurzfristig gebundenes Vermögen	35.585	73,97	24.709	69,66	10.876
Gesamtvermögen	48.111	100,00	35.472	100,00	12.638
P A S S I V A					
Eigenkapital	25.987	54,01	19.583	55,21	6.403
Eigenmittel	25.987	54,01	19.583	55,21	6.403
Rückstellungen	2.676	5,56	1.944	5,48	732
Darlehen	3.938	8,19	0	0,00	3.938
Langfristige Mittel	32.601	67,76	21.527	60,69	11.073
Rückstellungen	7.668	15,94	5.305	14,96	2.363
Darlehen	625	1,30	0	0,00	625
Liefer- und Leistungsverbindlichkeiten	1.551	3,22	1.328	3,75	223
Verbindlichkeiten verb. Unternehmen	727	1,51	873	2,46	-146
Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	3.099	6,44	4.941	13,93	-1.842
Kurzfristige Mittel	13.670	28,41	12.448	35,09	1.222
Rechnungsabgrenzungsposten	1.841	3,83	1.497	4,22	343
Gesamtkapital	48.111	100,00	35.472	100,00	12.638

Das langfristig gebundene Vermögen besteht im Wesentlichen aus der eigenen Immobilie in Saarbrücken. Das Gebäude wurde weiter planmäßig abgeschrieben. Bei anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden ausschließlich Ersatzinvestitionen sowie Investitionen in die Erweiterung der IT-Infrastruktur vorgenommen. Die Finanzanlagen in Höhe von 9.909 TEUR bestehen aus Anteilen und Ausleihungen an verbundenen Unternehmen sowie Beteiligungen. Die Erhöhung der Anteile an verbundenen Unternehmen resultiert im Wesentlichen aus der Beteiligung an dem Saarbrücker IT-Dienstleister Data One GmbH zum 16. Januar 2020.

Das kurzfristig gebundene Vermögen hat sich insgesamt um 10.876 TEUR gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Der Zufluss liquider Mittel in Höhe von 14.476 TEUR resultiert neben einem Abbau von Forderungen in Höhe von 706 TEUR sowie einem weiteren Abbau noch nicht abgerechneter Kundenaufträge in Höhe von 3.015 TEUR aus der Aufnahme eines Baudarlehen in Höhe von 5.000 TEUR sowie dem Zufluss liquider Mittel aus der Kapitalerhöhung im April 2020.

Auf der Passivseite hat sich das Eigenkapital der ORBIS AG zum Bilanzstichtag, einschließlich des Jahresüberschusses in Höhe von 1.457 TEUR, um 6.403 TEUR (Anstieg um 32,7 %) auf 25.987 TEUR erhöht. Die Eigenkapitalquote liegt zum 31. Dezember 2020 mit 54,0 % leicht unter dem Vorjahr (Vorjahr: 55,2 %).

In den Pensionsrückstellungen in Höhe von 2.676 TEUR wird der Saldo aus Pensionsverpflichtungen abzüglich der Aktivwerte aus Rückdeckungsversicherungen ausgewiesen. Die sonstigen Rückstellungen umfassen im Wesentlichen den erwarteten Personalaufwand aus variablen Gehaltsbestandteilen. Insgesamt werden Rückstellungen in Höhe von 10.344 TEUR (Vorjahr: 7.249 TEUR) ausgewiesen.

Die Verbindlichkeiten haben sich im abgelaufenen Geschäftsjahr im Wesentlichen aufgrund der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus dem Bankdarlehen zur Finanzierung des Neubaus erhöht.

IV. Ertragslage

Die Ertragslage der ORBIS AG stellt sich gemäß dem geprüften Jahresabschluss nach HGB zum 31.12.2020 für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 wie folgt dar:

	2020		2019		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Umsatzerlöse	58.836	101,3	52.357	93,8	6.479
Bestandsveränderung	-3.015	-5,2	1.312	2,4	-4.327
Gesamtleistung	55.822	96,2	53.669	96,2	2.153
Übrige betriebliche Erträge	2.232	3,8	2.139	3,8	93
Erträge aus betrieblicher Leistung	58.054	100,0	55.808	100,0	2.245
Materialaufwand	-11.545	-19,9	-10.637	-19,1	-908
Rohergebnis	46.508	80,1	45.171	80,9	1.337
Personalaufwand	-39.063	-67,3	-35.450	-63,5	-3.613
Planmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	-818	-1,4	-770	-1,4	-48
Übrige betriebliche Aufwendungen	-5.419	-9,3	-6.695	-12,0	1.276
Sonstige Steuern	-102	-0,2	-102	-0,2	0
Übrige Aufwendungen für die betriebliche Leistung	-45.402	-78,0	-43.017	-76,9	-2.385
Betriebsergebnis	1.107	1,9	2.154	3,9	-1.048
Finanzergebnis	776	1,3	1.007	1,8	-231
Unternehmensergebnis vor Ertragsteuern	1.883	3,2	3.161	5,7	-1.279
Ertragsteuern	-425	-0,7	-201	-0,4	-225
Jahresüberschuss	1.457	2,5	2.960	5,3	-1.503

Die Orbis AG ist in das Geschäftsjahr 2020 mit einer sehr guten Auftragslage und einer sehr guten Auslastung gestartet. Der durch die Corona-Krise weltweit ausgelöste Konjunkturerinbruch hat dann zu spürbar negativen Auswirkungen bei der Auslastung der Beraterkapazitäten geführt. Der Umsatz konnte demnach mit 58.836 TEUR um 12,4 % gesteigert werden. Der

Umsatzanstieg entfiel hauptsächlich auf externe Erlöse. Im Wesentlichen wurden projektbezogene Beratungsleistungen in Höhe von 46.767 TEUR (Vorjahr: 41.688 TEUR) erbracht.

Der Bestand an fertigen und unfertigen Leistungen, die noch nicht mit dem Kunden abgerechnet wurden, hat sich im Vergleich zum Vorjahr von 4.809 TEUR auf 1.794 TEUR verringert.

Bei den sonstigen betrieblichen Erträgen in Höhe von 2.232 TEUR (Vorjahr: 2.139 TEUR) handelt es sich im Wesentlichen um konzernexterne Erträge in Form von Erstattungen aus der Sachbezugsbesteuerung der Mitarbeiter für Dienstfahrzeuge, Lieferantenboni, Versicherungsentschädigungen und Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen.

Der Materialaufwand für erfasst neben den Aufwendungen für die bezogenen Handelswaren den Aufwand auf bezogenen Leistungen.

Der Anstieg der Personalaufwendungen von 35.450 TEUR auf 39.063 TEUR ist durch die Beschäftigung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begründet. Die Abschreibungen liegen mit 818 TEUR leicht über dem Vorjahr (770 TEUR). Sie entfallen im Wesentlichen auf die eigene Immobilie in der Nell-Breuning-Allee in Saarbrücken sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen verringerten sich im Geschäftsjahr um 19,1 % auf 5.419 TEUR vor allem durch gesunkene Kosten im Bereich der Reise- und Kfz-Kosten, den Werbe- und Marketingkosten sowie der Kosten für Beratung und Prüfung. Ihnen standen Ausgabensteigerungen im Bereich der Gewährleistungen sowie Kommunikation- und IT-Kosten entgegen.

Insgesamt wurde ein positives Ergebnis vor Ertragsteuern von 1.883 TEUR erwirtschaftet. Dies entspricht einer Ergebnismarge von 3,3 % der Umsatzerlöse der ORBIS AG. Der deutliche Rückgang des Ergebnisses ist im Wesentlichen aufgrund des höheren Aufwandes bei den Pensionsrückstellungen zu begründen (732 TEUR) während im Vorjahr durch die Anpassung der Bewertung der Plan-Assets ein Ertrag in Höhe von 877 TEUR ausgewiesen wurde. Der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2020 beträgt 1.457 TEUR (Rückgang um 50,8 %).

C. ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

I. Bewertungsgrundsätze und -methoden

Die ORBIS AG mit Sitz in Saarbrücken soll in eine SE nach Artikel 2 Abs. 4 SE-VO umgewandelt werden. Diese Umwandlung hat nach Artikel 37 Abs. 2 und 3 SE-VO weder die Auflösung der Gesellschaft, die Gründung einer neuen juristischen Person noch eine Sitzverlegung zur Folge.

Die Umwandlung der AG in eine SE setzt gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO voraus, dass die bisherige Gesellschaft über Nettovermögenswerte (Soll-Wert) mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen (Ist-Werten) verfügt.

Weder Artikel 37 Abs. 6 SE-VO noch andere Vorschriften der SE-VO schreiben eine explizite Ermittlungsmethode der Nettovermögenswerte vor.

Über ihre Artikel 5, 10 und 15 verweist die SE-VO auf das in Deutschland geltende Aktiengesetz und Umwandlungsgesetz, insbesondere zur Kapitalaufbringung und zur Ermittlung der Nettovermögenswerte der Gesellschaft.

Nach Artikel 15 SE-VO wird der Gründung einer SE das für Aktiengesellschaften geltende Recht des Staates, in dem die SE ihren Sitz begründet, zu Grunde gelegt. Für den Formwechsel von Aktiengesellschaften erfasst diese Verweisung daher nach nationalem Recht sowohl das Recht des Formwechsels (§§ 190 ff., 226 f., 238 ff. UmwG) als auch über § 197 UmwG das Gründungsrecht der Aktiengesellschaft (§§ 23 ff. AktG).

Aus diesem Grund sind für die Feststellung der Nettovermögenswerte die bei einer Aktiengesellschaft nach Aktienrecht geltenden Vorschriften für den Fall der Neugründung durch Sacheinlagen anzuwenden. Folglich ist hier nach § 34 Abs. 1 Nr. 2 AktG maßgeblich, ob der „Wert“ der Sacheinlage den nachzuweisenden Betrag erreicht.

Für die Bescheinigung der Kapitaldeckung verweist Artikel 37 Abs. 6 SE-VO auf die zweite Richtlinie 77/91/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976. Artikel 10 Abs. 2 der zweiten Richtlinie sieht vor, dass der Bericht des unabhängigen Sachverständigen mindestens jede Einlage beschreiben, die angewandten Bewertungsverfahren nennen und angeben muss, ob die

Werte, zu denen diese Verfahren führen, wenigstens der Zahl oder dem Nennbetrag oder, wenn ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, dem rechnerischen Wert und gegebenenfalls dem Mehrbetrag der dafür auszugebenden Aktien entsprechen.

Aus der Formulierung „Nettovermögenswerte“ in Artikel 37 Abs. 6 SE-VO ergibt sich, dass für die Berechnung des zu bescheinigenden Nettovermögens grundsätzlich auf einen Einzelbewertungsansatz abzustellen ist.

Da die ORBIS AG zugleich eine operative Gesellschaft und Mutterunternehmen der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen ist und es sich wirtschaftlich bei dem Konzern der ORBIS AG als Gegenstand der Sacheinlage um ein ganzes Unternehmen handelt, kann das zu bescheinigende Nettovermögen auch im Sinne eines Gesamtbewertungsansatzes ermittelt werden. Daher haben wir zusätzlich zu der Einzelwertbetrachtung über das bilanzielle Nettovermögen Gesamtwertbetrachtungen durch Untersuchung einerseits des Ertragswerts des ORBIS Konzerns und andererseits der Marktkapitalisierung der ORBIS AG vorgenommen, um zu beurteilen, ob die Deckung des gezeichneten Kapitals und der nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen gewährleistet ist.

II. Einzelbewertung anhand des bilanziellen Nettovermögens

Der handelsrechtliche Jahresabschluss bildet die Grundlage für die Prüfung der Kapitaldeckung auf Basis des bilanziellen Nettovermögens.

Nach § 242 Abs. 1 HGB sind Unternehmen verpflichtet, regelmäßig eine Gegenüberstellung ihres Vermögens und ihrer Schulden in Form einer Bilanz aufzustellen. In dieser Bilanz sind grundsätzlich sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten zu erfassen. Ausnahmen bilden Vermögensgegenstände, für die gemäß § 248 HGB Bilanzierungsverbote oder Bilanzierungswahlrechte bestehen.

Hinsichtlich der Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden im Rahmen der Bilanzierung nach HGB bildet das so genannte Vorsichtsprinzip gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB den Rahmengrundsatz. Das Vorsichtsprinzip schreibt eine vorsichtige Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden vor. Dies bedeutet, dass alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, in der Bewertung zu berücksichtigen sind, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung

des Abschlusses bekanntgeworden sind. Darüber hinaus sind Gewinne nur dann zu berücksichtigen, wenn sie bis zum Abschlussstichtag realisiert wurden.

Gemäß § 253 Abs. 3 und 4 HGB werden Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips bewertet. Demnach stellt der Buchwert eines Vermögensgegenstands, ermittelt nach den handelsrechtlichen Vorschriften, eine Wertuntergrenze dar, die allenfalls den Verkehrswert errechnet, jedoch diesen nicht übersteigen kann.

Dagegen sind Schulden gemäß § 253 Abs. 1 HGB mit ihrem Erfüllungsbetrag anzusetzen. Im Falle von Rückstellungen ist der Erfüllungsbetrag nach angemessener kaufmännischer Beurteilung zu ermitteln. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr sind mit dem ihrer Laufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen. Rückstellungen aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen können zudem pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst werden, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 10 Jahren ergibt. Demnach werden Verbindlichkeits- und Drohverlustrückstellungen nach dem Höchstwertprinzip bewertet. Ein Buchwert, der nach dem Höchstwertprinzip errechnet wird, entspricht somit mindestens dem Verkehrswert der Schulden.

Somit ist festzustellen, dass ein auf Basis eines HGB-Jahresabschluss abgeleitetes Nettovermögen eine Wertuntergrenze darstellt. Eine Bestimmung der einzelnen Verkehrswerte von Vermögensgegenständen und Schulden ist somit entbehrlich, wenn das zu bescheinigende Kapital bereits durch das bilanzielle Nettovermögen gedeckt ist.

Die ORBIS AG ist aufgrund Notierung im geregelten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse verpflichtet einen Konzernabschluss nach IFRS zu erstellen und durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen sowie einen Halbjahresfinanzbericht für die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres zu veröffentlichen, der nicht geprüft wird. Die Wertansätze aller Vermögenswerte und Schulden der in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen sind danach nach den IFRS-Rechnungslegungsstandards zu bilanzieren und zu bewerten. Dabei ist das Vorsichtsprinzip nicht der Rahmengrundsatz der Berichterstattung sondern der Grundsatz, das Nettovermögen entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen auszuweisen. Dieser Wert liegt i.d.R. aufgrund der Bewertungssystematik über dem bilanziellen Nettovermögen, das für die

ORBIS AG im Einzelabschluss nach den Rechnungslegungsgrundsätzen des HGB ermittelt wird.

III. Gesamtbewertung anhand des Unternehmenswertes

Der Wert eines Unternehmens bestimmt sich vorrangig nach dem Nutzen, den das Unternehmen aufgrund seiner im Bewertungszeitpunkt vorhandenen materiellen Substanz, seiner Innovationskraft, seiner Produkte und Stellung am Markt, seiner inneren Organisation sowie seines Managements in Zukunft erbringen kann.

Die Kapitaldeckung haben wir anhand der allgemeinen Grundsätze der Unternehmensbewertung überprüft. Diese sind im IDW S 1 niedergelegt.

Nach den Grundsätzen des IDW S 1 bestimmt sich der Wert eines Unternehmens unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele durch den Barwert der mit dem Eigentum an dem Unternehmen verbundenen Nettozuflüsse an die Unternehmenseigner (vgl. IDW S 1, Abschnitt 2.1).

Der Unternehmenswert entspricht damit dem Barwert der künftigen finanziellen Überschüsse, die bei Fortführung des Unternehmens - aus dem betriebsnotwendigen Vermögen - und der Veräußerung etwaigen nicht betriebsnotwendigen Vermögens erwirtschaftet werden.

Zur Ermittlung dieses Barwerts wird ein Kapitalisierungszinssatz verwendet, der die Rendite einer adäquaten Alternativanlage zur Investition in das zu bewertende Unternehmen repräsentiert. Als Ausgangsgröße für die Bestimmung des Kapitalisierungszinssatzes kommen insbesondere Kapitalmarktrenditen für Unternehmensbeteiligungen (in Form eines Aktienportfolios) in Betracht. Für die objektivierte Unternehmensbewertung wird unterstellt, dass sich die Renditen für Unternehmensanteile grundsätzlich aus einem (risikolosen) Basiszinssatz und einer von den Anteilseignern auf Grund der Übernahme unternehmerischen Risikos geforderten Risikoprämie zusammensetzen (vgl. IDW S 1, Tz. 115).

D. PRÜFUNG DER KAPITALDECKUNG

I. Deckungspflichtiges Eigenkapital im Sinne des Artikels 37 Abs. 6 SE-VO

Das deckungspflichtige Eigenkapital (bzw. zu bescheinigende Kapital) im Sinne des Artikels 37 Abs. 6 SE-VO setzt sich zusammen aus dem Grundkapital zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen sowie des ausschüttungsgesperren Bilanzgewinns.

Ausgangspunkt für die Ableitung des deckungspflichtigen Eigenkapitals stellt das bilanzielle Eigenkapital der ORBIS AG entsprechend der Darstellung im Jahresabschluss nach HGB dar. Dies stellt sich gemäß des geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 wie folgt dar:

		31.12.2020
		<u>EUR</u>
Gezeichnetes Kapital	9.766.042,00	
- abzüglich des Nennbetrages eigener Anteile	<u>-296.483,00</u>	9.469.559,00
Kapitalrücklagen (§ 272 Abs. 1 Nr. 2 HGB)		5.905.934,90
Bilanzgewinn		<u>10.611.055,80</u>
Gesamt		<u>25.986.549,70</u>

Das Grundkapital der ORBIS AG gemäß § 4 der Satzung, welches im Jahresabschluss 2020 als gezeichnetes Kapital ausgewiesen ist, belief sich zum 31. Dezember 2020 nach Abzug des Nennwertes der eigenen Anteile auf 9.469.559 EUR.

Darüber hinaus werden die Kapitalrücklage i.H.v. 5.905.934,90 EUR und ein Bilanzgewinn von 10.611.055,80 EUR ausgewiesen.

Die Eigenkapitalpositionen wurden von uns auf ihre Ausschüttungsfähigkeit überprüft.

Im Rahmen des Börsengangs in 2000 wurden Kapitalrücklagen i.H.v. 27.300.000 EUR gebildet. Diese haben sich in den nachfolgenden Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Betrag in EUR	Veränderung in EUR	Erläuterung
31.12.2000	27.300.000,00		Kapitalrücklage nach Börsengang
...			
31.12.2006	27.300.000,00		
31.12.2007	27.294.940,11	5.059,89	Verminderung durch Rücklage für eigene Anteile, da Bilanzverlust ausgewiesen war.
31.12.2008	1.577.890,90	25.717.049,21	Verrechnung verbliebener Bilanzverlust nach Jahresüberschuss 2008
...			
31.12.2019	1.577.890,90		
31.12.2020	5.905.934,90	4.328.044,00	Erhöhung Kapitalrücklage durch Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital

Die ausgewiesenen Kapitalrücklagen von 5.905.934,90 EUR klassifizieren als Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 1 Nr. 2 HGB und sind nicht ausschüttungsfähige Rücklagen.

Ferner besteht eine handelsrechtliche Ausschüttungssperre für den ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von 1.091.322 EUR. Dieser ergibt sich aus nicht gedeckten Pensionsverpflichtungen, die nach § 253 Abs. 6 HGB ausschüttungsgesperrt sind.

Insgesamt beträgt somit das deckungspflichtige Eigenkapital der ORBIS AG 16.466.815,90 EUR im Sinne des Art. 37 Abs. 6 SE-VO zum 31.12.2020, das sich wie folgt zusammensetzt:

	31.12.2020
	TEUR
Gezeichnetes Kapital	9.469.559,00
Nicht ausschüttbarer Betrag der Kapitalrücklagen	5.905.934,90
Gesetzlich ausschüttungsgespernte Beträge	1.091.322,00
Gesamt	16.466.815,90

Im Hinblick auf den Prüfungsstichtag haben wir überprüft, ob sich das gezeichnete Kapital oder die Kapitalrücklage bis zum Datum der Unterzeichnung dieses Berichts geändert haben. Aus

den uns hierzu vorgelegten Unterlagen haben wir keine Anhaltspunkte identifiziert, dass sich das gezeichnete Kapital oder die Kapitalrücklage verändert haben.

II. Bilanzielles Nettovermögen

Das bilanzielle Nettovermögen der ORBIS AG beträgt 25.986.549,70 EUR (Ist-Wert) auf Basis von Buchwerten nach deutschen handelsrechtlichen Vorschriften zum 31. Dezember 2020 und liegt damit über dem Soll-Wert von 16.466.815,90 EUR. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Berichts ergaben sich keine Hinweise, dass das bilanzielle Nettovermögen der ORBIS AG ermittelt nach HGB soweit vermindert hat, dass der Soll-Wert unterschritten wird.

Das bilanzielle Nettovermögen des ORBIS-Konzerns betrug 33.940 TEUR (ungeprüft) ausweislich des Halbjahresfinanzberichtes nach IFRS zum 30. Juni 2021. Die Veränderung zum 31. Dezember 2020 ist begründet durch die Dividendenauszahlung und einer Veränderung des Konsolidierungskreises.

Als Ergebnis unserer Prüfungshandlungen ist festzustellen, dass bereits das bilanzielle Nettovermögen ORBIS AG zum 31.12.2020 sowie zum Berichtsdatum das zu bescheinigende Kapital gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO deckt. Darüber hinaus haben wir beurteilt, ob auf Basis der vorgelegten Planzahlen auch am Tag der Hauptversammlung, 16. November 2021, voraussichtlich eine hinreichende Kapitaldeckung gegeben ist. Im Rahmen unserer Überprüfung kommen wir zu dem Schluss, dass die ORBIS AG ausweislich ihrer Planzahlen am Tag der Hauptversammlung (16. November 2021) über hinreichendes Nettovermögen verfügen wird, um das zu bescheinigende Kapital i.H.v. 16.466.815,90 EUR zu decken.

III. Unternehmenswert

Zusätzlich zu der Ermittlung des Nettovermögens auf Grundlage einer Einzelbewertung haben wir eine überschlägige Unternehmensbewertung der ORBIS AG vorgenommen, um zu prüfen, ob gemäß einer Gesamtwertbetrachtung ebenfalls eine Deckung des zu bescheinigenden Kapitals gewährleistet ist.

Wesentliche Grundlage für die überschlägige Gesamtbewertung waren die Planungsrechnung für den Konzern der ORBIS AG („ORBIS-Gruppe“) sowie aus Kapitalmarktdaten abgeleitete Kapitalisierungszinssätze.

Die Planungsrechnung ist Bestandteil des regelmäßigen internen Planungs- und Berichterstattungsprozesses bei der ORBIS-Gruppe. Die Konzernplanungsrechnung wurde uns von dem Management der ORBIS AG zur Verfügung gestellt und umfasst die Jahre 2021 bis 2027. Die Planungsrechnung wurde auskunftsgemäß zwischenzeitlich nicht angepasst. Sie basiert dabei auf einer detaillierten Planung für das laufende Geschäftsjahr und daraus abgeleitet jeweils eine Hochrechnung für die folgenden Jahre bis 2027.

Für das laufende Geschäftsjahr 2021 prognostiziert die ORBIS AG einen Konzernumsatz nach IFRS von ca. 92.581 TEUR und ein Konzernergebnis nach Steuern von ca. 2.500 TEUR. Damit liegt die Prognose für 2021 auf dem Niveau des IFRS-Konzernergebnisses nach Steuern des Geschäftsjahres 2020 von 2.787 TEUR. Auch für die kommenden Jahre sieht die Planungsrechnung durchweg positive Konzernergebnisse vor. Gleichzeitig ist eine Ergebniszunahme geplant, die auf die Zunahme des Verkaufsvolumens und der zuletzt getätigten Investitionen und dem entsprechenden Personalaufbau zurückzuführen ist.

Der auf Basis der Planungsrechnung abgeleitete, überschlägige Unternehmenswert der ORBIS AG (ORBIS-Gruppe) übersteigt das nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO zu bescheinigende Kapital sowohl zum Tag der Unterzeichnung dieses Berichts als auch zum Datum der Hauptversammlung am 16. November 2021.

IV. Börsenwert

Im Börsenwert eines Unternehmens werden eine Vielzahl an Einschätzungen von Marktteilnehmern berücksichtigt. Dementsprechend hat der Börsenwert der Aktien der ORBIS AG eine gewisse Aussagekraft bezüglich des Nettovermögens der Gesellschaft.

Die Marktkapitalisierung eines Unternehmens lässt sich ermitteln, indem die Anzahl der im Umlauf befindlichen Aktien mit dem Aktienkurs multipliziert wird. Die errechnete Marktkapitalisierung drückt die Marktbewertung des Nettovermögens, also des Eigenkapitals, aus.

Zur Prüfung der Deckung des zu bescheinigenden Kapitals haben wir die Entwicklung des Börsenkurses der Aktien der ORBIS AG im Zeitraum von 1. September 2021 bis zum 20. September 2021 untersucht.

Auf Basis der Schlusskurse betrug der niedrigste Wert der Marktkapitalisierung innerhalb des genannten Zeitraums ca. 74,3 Mio. EUR. Im Durchschnitt lag die Marktkapitalisierung in den letzten drei Monaten bei ca. 72,9 Mio. EUR. Somit übersteigen sowohl die durchschnittliche als auch die geringste Marktkapitalisierung des Betrachtungszeitraumes das nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO deckungspflichtige Eigenkapital deutlich.

E. ZUSAMMENFASSUNG PRÜFUNGSERGEBNIS

Entsprechend dem uns erteilten Auftrag haben wir die Kapitaldeckung der ORBIS AG untersucht.

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO bestätigen wir aufgrund der uns vorgelegten Urkunden, Bücher und Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise, dass die ORBIS AG über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.

Darüber hinaus stellen wir fest, dass die ORBIS AG auch am Tag der über den Formwechsel beschließenden Hauptversammlung am 16. November 2021 ausweislich ihrer Planzahlen über Nettovermögenswerte verfügen wird, die das zu bescheinigende Kapital von 16.466.815,90 EUR decken.

Düsseldorf, den 23. September 2021



RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Schulz
Wirtschaftsprüfer



Grote
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.